

TAX News

www.ey.com/ch/tax

ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Im nationalen und internationalen Steuerrecht ist unverändert eine starke Entwicklung zu beobachten. Für den Praktiker ist es unerlässlich die Neuerungen zu verfolgen. Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen sind nachstehend zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1. Internationales Steuerrecht.....	1
1.1. Entwicklungen im Bereich der Steuergesetzgebung der Vereinigten Staaten	1
1.2 Deutschland	4
1.3 Italien.....	5
1.4 DBA CH-Spanien.....	6
1.5 Bilaterale II.....	6
2. Schweiz	8
2.1 Unternehmenssteuerreform II .	8
2.2 Kontrollkommission.....	10
2.3 Verdeckte Kapitaleinlage - Gewinnsteuer	11
3. MWST.....	12

1. Internationales Steuerrecht

1.1. Entwicklungen im Bereich der Steuergesetzgebung der Vereinigten Staaten

Rückführungsbestimmungen innerhalb des Paragraphen 965 – Erlass weiterer Richtlinien zur Umsetzung der Gesetzgebung

Gegen Ende 2004 wurde im Rahmen des US-amerikanischen Jobs Creation Act (Gesetz zur Schaffung von Arbeitsplätzen) der Paragraph 965 erlassen. Damit wurde im Zusammenhang mit der Rückführung von zuvor nicht besteuerten Gewinnen von ausländischen Tochtergesellschaften ein einmaliger Abzug für bezogene Dividenden ("DRD") in Höhe von 85% gewährt. Da die neuen Bestimmungen eine Alternative zu der seit langem bestehenden Regelung für die Anrechnung von ausländischen Steuern darstellten, lagen hinsichtlich der Frage, wie die erforderlichen Berechnungen in der Praxis vorgenommen werden müssen, nur wenige Richtlinien vor. Anfang 2005 veröffentlichte der IRS zwar einen Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Gesetzgebung, doch viele bedeutende Fragen wurden weiterhin offen gelassen. In den letzten vier Monaten gab der IRS zwei Anleitungen zur Anwendung der Be-

stimmungen von Paragraph 965 heraus. Diese kamen zum Leitfaden hinzu, der bereits im Januar 2005 zu ausgewählten Themen veröffentlicht worden war. Somit sollten die Unternehmen nun über genügend Informationen verfügen, um die Vorteile zu erkennen, die mit der Rückführung von Erträgen von ausländischen Tochtergesellschaften gemäss den Bestimmungen von Paragraph 965 verbunden sind. Dazu zählen insbesondere die folgenden Informationen:

Am 10. Mai 2005 veröffentlichte der IRS das Merkblatt 2005-38. Dabei handelte es sich um das zweite Paket von Richtlinien für US-amerikanische Anteilseigner, die den DRD von 85% gemäss den Bestimmungen von Paragraph 965 für entsprechende Bardividenden geltend machen möchten, die sie von kontrollierten ausländischen Gesellschaften ("CFCs") bezogen haben. In diesem Merkblatt werden in sehr allgemeinen Worten die folgenden Themen erläutert:

- die Auswirkungen von Transaktionen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen auf die Berechnungen des Basiszeitraums und auf die APB-23-Begrenzung (gemäss dem Merkblatt handelt es sich bei den Basiszeitraum-Berechnungen und der APB-23-Begrenzung um Attribute, die sich auf

die Ebene der US-amerikanischen Anteilseigner beziehen. So verändert sich beispielsweise der Basiszeitraum-Betrag eines Steuerpflichtigen nicht, wenn dieser Steuerzahler über Anteile an CFCs verfügt, deren Dividenden usw. zum Basiszeitraum-Betrag beigegeben (haben);

- die Auswirkungen von Transaktionen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen auf die Berechnung der Verbindlichkeiten der mit der CFC verbundenen Partei sowie einige allgemeinere Fragen in Bezug auf diese Berechnung (im Merkblatt ist diesbezüglich Folgendes festgehalten: Diese Verbindlichkeiten werden nicht auf einer Netto-, sondern auf einer Brutto-Basis berechnet; in den Verbindlichkeiten für diese Zwecke sind bestimmte Lieferverbindlichkeiten nicht enthalten; der Kauf oder Verkauf von US-amerikanischen Anteilseignern hat unter Umständen Auswirkungen auf die Berechnung.);
- Die Frage der Berechnung des Bruttobetrag in Paragraph 78 (betreffend die Berechnung des Bruttobetrag bei ausländischen Steuern, für die eine Anrechnung der ausländischen Steuer – “FTC” – geltend gemacht wird). Wie erwartet ist im Merkblatt festgehalten, dass die Berechnung des Bruttobetrag um 85% zu reduzieren ist;
- Die Nichtanerkennung von zurechenbaren Ausgaben (gemäss dem Merkblatt werden nur "direkt zurechenbare" Ausgaben nicht anerkannt). Weitere Richtlinien zu dieser Frage sind im Merkblatt 2005-64 enthalten, auf das weiter unten eingegangen wird;
- Einige technische Wechselwirkungen zwischen Paragraph 304 und Paragraph 965 (im Merkblatt ist festgehalten, dass Dividenden gemäss Paragraph 304 die Anforderungen der Kettendividende-Regelung erfüllen können). Paragraph 304 schafft eine steuerliche Fik-

tion, wonach typischerweise der Verkauf von Aktien einer “Bruder”-Tochtergesellschaft durch eine Muttergesellschaft an eine andere “Schwester”-Tochtergesellschaft als eine Dividendentransaktion an die Muttergesellschaft betrachtet wird, auf die ein Kapitalbeitrag der Aktien der “Bruder”-Tochtergesellschaft an die “Schwester”-Tochtergesellschaft folgt);

- Erforderliche Ausschüttungen durch nicht berücksichtigte juristische Personen (“DEs”), die Dividenden von CFC erhalten (das Merkblatt enthält Erläuterungen zu einer grundsätzlichen Regelung und ermöglicht nicht berücksichtigten juristischen Personen, beispielsweise Verbindlichkeiten abzutragen oder Zinsen zu bezahlen oder Vermögenswerte zu erwerben, um die Anforderungen bezüglich der Barausschüttung zu erfüllen).

Am 19. August 2005 gab der IRS das Merkblatt 2005-64 heraus, das Erläuterungen zu einigen wesentlichen Fragen enthält, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelöst waren. Dabei geht es in erster Linie um die Berechnung der Anrechnung von ausländischen Steuern und der alternativen Mindeststeuer (“AMT”) sowie um Richtlinien für die Festlegung des Betrages von nicht anerkannten Ausgaben, der dem steuerfreien Anteil der erhaltenen Dividenden zurechenbar ist. Erforderlich waren diese Richtlinien insbesondere für die Berechnung der Anrechnung von ausländischen Steuern und die Abzugsfähigkeit gewisser Ausgaben, die der Dividende zurechenbar sind. Denn gemäss der massgebenden Bestimmung müssen die FTC (Anrechnung der ausländischen Steuer) und zurechenbare Abzüge reduziert werden, um der partiellen Steuerbarkeit (d.h. nur 15%) der Bruttodividende zu entsprechen. Zur Erleichterung der Steuerplaner wird der Zinsaufwand gemäss dem Merkblatt nicht als direkt zurechenbarer (und so-

mit partiell nicht abzugsfähiger) Aufwand behandelt.

Aufschlussreiches Private Letter Ruling (PLR) 200525002 zur Auslegung von Übereinkünften für Finanzierungsgesellschaften einer Gruppe

Der IRS veröffentlichte kürzlich ein PLR, das für die Steuerpflichtigen grundsätzlich positiv sein könnte und gewisse Erkenntnisse bezüglich der Auffassung des IRS zur Abklärung des Active Trade or Business (“ATB”) ermöglichte, die in der Klausel zur Limitation of Benefits (“LOB”) der meisten Übereinkünfte der Vereinigten Staaten enthalten ist.

Das PLR 200525002 bezog sich zwar nicht direkt auf das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Vergleicht man es jedoch mit ähnlichen Bestimmungen im Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, einschliesslich des Protokolls von 1997, scheinen die IRS-Analyse und das günstige Ergebnis auch auf Schweizer Finanzierungsgesellschaften anwendbar, die dem Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten unterstehen. Aus der Analyse im PLR sollte insbesondere eine vorteilhafte Ausgangslage für Schweizer Finanzierungsgesellschaften resultieren, welche die geschäftlichen Aktivitäten von US-amerikanischen Unternehmen finanzieren, sofern in der Schweiz andere Aktivitäten der Gruppe bestehen, die keinen Zusammenhang mit Finanzierungen aufweisen.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass PLR keine bindenden Entscheidungen darstellen und deshalb nur vom Rechtssubjekt geltend gemacht werden können, welches das PLR verlangt hat. Die Erläuterungen innerhalb von PLR ermöglichen indessen Erkenntnisse zur Auffassung des IRS zu einer bestimmten technischen Frage.

Gemäss den meisten Steuerabkommen der USA ist ein ausländischer Empfänger von Zahlungen aus einer US-ameri-

kanischen Quelle im Allgemeinen nicht zur Inanspruchnahme von im Steuerabkommen vorgesehenen Vergünstigungen berechtigt, es sei denn, er erfülle die Bedingungen eines der alternativen Abklärungen, die im LOB-Artikel des entsprechenden Abkommens enthalten sind. Zu diesen Abklärungen gehört der ATB-Test. Für die Finanzierungsgesellschaften einer Gruppe kann es schwierig sein, die Voraussetzungen für die im Steuerabkommen vorgesehenen Vergünstigungen gemäss dem LOB-Artikel, einschliesslich der ATB-Abklärung, zu erfüllen, da das Tätigen oder das Management von Investitionen auf eigene Rechnung in der Regel nicht als aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit betrachtet wird, was jedoch ein Erfordernis für die ATB-Abklärung darstellt. Schwierigkeiten können sich auch aus dem Erfordernis ergeben, dass die US-amerikanische Quelle der Einnahmen im Zusammenhang mit dieser Handels- oder Geschäftstätigkeit steht oder sich daraus ableitet.

Im PLR 200525002 erbringt der Steuerpflichtige, "ForeignCo." (das ausländische Unternehmen) – eine Gesellschaft, die in einem ungenannten Land ("Land A") organisiert und tätig ist – Finanzdienstleistungen für angegliederte US-amerikanische Finanzgesellschaften und operativ tätige Unternehmen sowie für nahe stehende Unternehmen in Drittländern. Da der Steuerpflichtige nicht in der Lage war, die Bedingungen anderer Abklärungen im LOB-Artikel des Steuerabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und dem Land A zu erfüllen, beantragte er die im Steuerabkommen vorgesehenen Vergünstigungen gemäss der ATB-Abklärung.

Grundsätzlich hielt der IRS fest, dass das ausländische Unternehmen zwar selbst nicht direkt an der aktiven Handels- oder Geschäftstätigkeit beteiligt war, doch dass davon ausgegangen werden kann, dass das ausländische Unternehmen die Geschäftsaktivitäten der im Land A tätigen Konzerngesellschaften durchführt. So werden die ei-

genen Vermögenswerte, die Erträge und die Lohnsumme des ausländischen Unternehmens und von angegliederten US-amerikanischen Finanzgesellschaften nicht berücksichtigt, da diese Aktivitäten keine aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit darstellen. Stattdessen liegt der Schwerpunkt der Analyse auf den Aktivitäten der im Land A und in den Vereinigten Staaten tätigen Konzerngesellschaften. Hinsichtlich der ATB-Abklärung bestehen die folgenden Anforderungen: Die US-amerikanische Quelle des Zinsertrags muss im Zusammenhang mit der Handels- oder Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen, und die Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen muss im Verhältnis zur Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten, aus welcher der Zinsertrag resultiert, einen bedeutenden Umfang aufweisen. Was diese Anforderungen anbelangt, lag der Fokus der Analyse anscheinend erneut auf den aggregierten Aktivitäten der in Land A und in den Vereinigten Staaten tätigen Konzerngesellschaften, wobei die Aktivitäten des ausländischen Unternehmens und der US-amerikanischen Finanzierungsgesellschaft ausser Acht gelassen wurden.

Im Fall des Steuerabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ist in der revidierten Gegenseitigkeitserklärung ("MOU") bezüglich des Protokolls von 1997 zum Steuerabkommen festgelegt, dass Holdinginvestitionen auf eigene Rechnung keine aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit darstellen. Hingegen ist in der Gegenseitigkeitserklärung auch festgehalten, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die eine aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit betreibt, zur Inanspruchnahme der mit dem Steuerabkommen verbundenen Vorteile berechtigt ist, sofern diese Person (*oder eine mit dieser Person verbundene Person*) eine aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit betreibt. In der Gegenseitigkeitserklärung ist ausserdem festgelegt, dass eine Einheit des Einkommens als im Zusammenhang mit einer aktiven Handels- oder Geschäftstätigkeit ste-

hend betrachtet wird, wenn die in einem Vertragsstaat ansässige Person, welche die Vorteile geltend macht, selbst in diesem Geschäft tätig ist *oder durch die Aktivitäten von mit ihr verbundenen Personen als in diesem Geschäft tätig betrachtet wird*,..... usw. In der Gegenseitigkeitserklärung wird ein günstiges Beispiel diskutiert, bei dem eine Einkommenseinheit von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person durch eine Holdinggesellschaft im anderen Vertragsstaat eingenommen wird, die zwischen dem Steuerpflichtigen und der Konzerngesellschaft steht, welche im anderen Vertragsstaat tätig ist.

Was die Inanspruchnahme von Vergünstigungen anbelangt, die mit dem Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten verbunden sind, sorgt dieses PLR somit in bestimmten Situationen von Konzerngesellschaften einschliesslich von Schweizer Finanzierungsgesellschaften, bei denen der Konzern auch andere Aktivitäten in der Schweiz realisiert, für eine noch günstigere Ausgangslage.

Aktualisierung von Vorschlägen zum Abzug von Einkünften gemäss Paragraph 163(j)

In den letzten Jahren wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet, um die Steuerabzüge gemäss dem bestehenden Paragraphen 163(j) bezüglich der Earning-Stripping-Regeln in den Vereinigten Staaten für Zinsen, die von verbundenen US-amerikanischen Personen an verbundene ausländische Parteien gezahlt werden, zu "verschärfen" oder weiter einzuschränken. Die Bush-Administration legte in den letzten beiden Fiskaljahren mehrere Vorschläge vor, die darauf ausgerichtet sind, entsprechende Zinsabzüge durch verschiedene erforderliche Anpassungsmechanismen einzuschränken. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere Folgendes vorgeschlagen:

- Aufhebung der gegenwärtigen Safe-Harbor-Regel (Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital von 1,5:1);

- Reduktion der ATI-Begrenzungsschwelle auf 25% des ATI für ausgeschlossene Zinsen, bei denen es sich nicht um Zinsen handelt, die an nicht verbundene Parteien für Verbindlichkeiten gezahlt werden, für die eine Garantie für verbundene Parteien besteht ("garantierte Verbindlichkeit"); für Zinsen auf garantierten Verbindlichkeiten würde weiterhin eine ATI-Begrenzung von 50% gelten;
- Begrenzung des unbeschränkten Vortragszeitraums für nicht anerkannte Zinsen auf zehn Jahre; und
- Aufhebung des Vortragszeitraums von drei Jahren für die Überschussbeschränkung.

Diese Vorschläge würden an dem Datum in Kraft treten, an dem der Kongressausschuss zum ersten Mal entsprechend dem Vorschlag handelt. Wie der letztjährige Entwurf enthält der Budgetentwurf 2006 weder den "Worldwide Leverage Test" noch eine massgeschneiderte Safe-Harbor-Regel für das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital für ausgewählte Kategorien von Aktiva. Im Budgetentwurf des Fiskaljahres 2004 dagegen waren diese enthalten. Unter Umständen werden jedoch weitere Änderungen an den Earnings-Stripping-Regeln unterbreitet, nachdem das Finanzministerium seinen Bericht an den Kongress zur Wirksamkeit und den Mängeln der gegenwärtigen Bestimmungen des Paragraphen 163(j) zu den Möglichkeiten von Einkommensreduktionen abgeschlossen hat. Dieser Bericht wurde gemäss Paragraph 424 des AJCA in Auftrag gegeben und musste bis am 30. Juni 2005 vorgelegt werden. Bis jetzt liegen Hinweise dafür vor, dass der Bericht an den Kongress über die Wirksamkeit des gegenwärtigen Paragraphen 163(j) dem Kongress vorgelegt wurde oder dass Vorschläge in Betracht gezogen werden, die auf eine Verschärfung von Paragraph 163(j) ausgerichtet sind. Die Diskussionen über Budgetentwürfe, die sich negativ auf den Paragraphen 163(j) auswirken könnten, werden

voraussichtlich erst gegen Ende 2005 oder möglicherweise sogar erst im nächsten Jahr geführt.

1.2 Deutschland

Konkretisierte Anzeigepflicht für Beteiligungen

Das BMF hat mit Schreiben vom 17.08.2004 die Anzeigepflichten bei Beteiligungen näher konkretisiert. Wer direkt (unmittelbar) zu mindestens 10% oder indirekt (mittelbar) zu mindestens 25% an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen beteiligt ist oder für alle Beteiligungen mindestens 150.000 EUR an Anschaffungskosten aufgewendet hat, muss dies dem Finanzamt melden. Das Schreiben behandelt weiter die Meldepflichten bei Beteiligungen an **ausländischen** Personengesellschaften sowie die Meldepflichten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und der Versicherungsunternehmen. Die Anzeigepflichten gelten insofern auch für Beteiligungen in der Schweiz. Der Anzeigepflicht ist mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb **eines Monats** nach der Gründung oder dem Erwerb der Beteiligung nachzukommen.

Investmentsteuergesetz (InvStG): Zweifel- und Auslegungsfragen

In einem umfangreichen Schreiben vom 2. Juni 2005 nimmt das Bundesministerium der Finanzen ausführlich zu Zweifels- und Auslegungsfragen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I 2003, S. 2676, 2724) Stellung. So ist diesem Schreiben eine Klärung des Anwendungsbereichs des InvStG sowie der im InvStG verwendeten Begriffsbestimmungen vorangestellt. Die diversen Klarstellungen zu den einzelnen Paragraphen des Investmentsteuergesetzes dürften insbesondere auch für die Schweizer Banken von Interesse sein.

Steueramnestie: Nachträgliche Rechtsunsicherheit in Stiftungsfällen? Folgen aus dem Urteil des Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Die Steueramnestie war allen Unkenrufen zum Trotz letztendlich doch eine attraktive zusätzliche Einnahmequelle für den deutschen Fiskus. Zwar konnten die ursprünglich eingeplanten EUR 5 Mrd. nicht vereinnahmt werden. Dies verwundert kaum, beruhte diese Zahl im Wesentlichen auf haushaltspolitischen Überlegungen. Mit **EUR 1.25 Mrd.** war die Steueramnestie jedoch erfolgreicher, als viele Experten vermuteten. Dass die Einnahmen letztendlich doch nicht in einem ähnlichen Umfang wie bei der italienischen Steueramnestie „sprudelten“, lag auch an der wesentlich komplexeren Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen. Darüber hinaus haben viele Schwarzgeldanleger ihr Vermögen aus Diskretions- und Verschleierungsgründen in **Stiftungs- oder Truststrukturen** eingebracht. Dieser Vorgang löst zunächst regelmässig deutsche Schenkungsteuer aus, die im Einzelfall bis zu 50% des eingebrachten Vermögens betragen kann. Nachdem in den ersten Monaten 2004 der Erfolg der Amnestie sehr schleppend verlief, veröffentlichte die Bundesregierung in einem Fragen- und Antwortkatalog weitergehende Interpretationshilfen, wie in solchen Stiftungsfällen zu verfahren sei. Als Ergebnis fiel in vielen Fällen keine Schenkungsteuer an. Der konkrete Einzelfall konnte im Rahmen einer **neutralen Vorabanfrage** mit der deutschen Finanzverwaltung abgeklärt werden. Die Finanzverwaltung bezog hierzu dann auch regelmässig schriftlich Stellung.

Allerdings veröffentlichte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz am 5. April 2005 (4 K 1590/03) ein erstes Grundsatzurteil zur Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung in Liechtenstein. Hiernach unterliegt dieser Vorgang immer der deutschen Schenkungsteuer, obwohl im konkreten Streitfall nach dem „Reglement“ der Stiftung dem Kläger zu Lebzeiten alle Rechte

aus dem gesamten Stiftungsvermögen sowie der Erträge zustand. Darüber hinaus hatte der Kläger auch die Möglichkeit, das „Reglement“ jederzeit zu ändern. Die Klage hatte aber keinen Erfolg. Dass der Kläger jederzeitige Verfügungsmacht besitze bedeutet nicht, dass die Stiftung selbst nicht verfügungsberechtigt sei. Das Finanzgericht sah darin eine vergleichbare Rechtsposition wie bei einer Schenkung unter freiem Widerrufsvorbehalt und entschied daher, dass in diesen Fällen immer Schenkungsteuer ausgelöst wird. Die deutsche Finanzverwaltung reagierte auf die hieraus resultierende nachträgliche Verunsicherung umgehend mit einer Pressemitteilung. Hiernach besteht für die **Steueramnestiefälle** immer dann ein **Vertrauensschutz**, sofern im Wege einer anonymisierten Vorabanfrage eine schriftliche Stellungnahme eingeholt wurde.

Europarechtswidrigkeit des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes?

Einmal mehr wird eine - wenn auch bereits abgeschaffte - deutsche Steuervorschrift vor dem Europäischen Gerichtshof auf ihre EU-Rechtswidrigkeit geprüft. In der Rechtssache CLT-UFA gegen das Finanzamt Köln-West hatte der EuGH über die etwaige Europarechtswidrigkeit des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes des seit dem Veranlagungszeitraum 2001 abgeschafften Anrechnungsverfahrens zu entscheiden. Zum Hintergrund: Gewinne, die in Deutschland durch die Betriebsstätte einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft erzielt werden, wurden mit einem festen Körperschaftsteuersatz von 42% ohne Möglichkeit der Ermässigung belastet; Gewinne, die von einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft, beispielsweise einer Tochtergesellschaft, erzielt wurden und die von dieser Tochtergesellschaft voll an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet wurden, sind dagegen lediglich mit einem Steuersatz von (zu letzt) 30% belastet. In den Schlussanträgen legt der Generalanwalt

dar, dass er es für mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar hält, wenn einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft bei der Besteuerung der Gewinne ihrer inländischen unselbständigen Zweigniederlassungen eine Steuervergünstigung verwehrt wird, die ihr gewährt worden wäre, wenn sie ihre Tätigkeit durch eine Tochtergesellschaft ausgeübt hätte.

Es ist zu empfehlen, die Steuerbescheide beschränkt steuerpflichtiger EU/EWR-Gesellschaften bis einschliesslich Veranlagungszeitraum 2000 (Übergang zum Halbeinkünfteverfahren) – so weit noch möglich – im Einspruchsverfahren offen zu halten. Für deutsche Betriebsstätten Schweizer Stammhäuser dürfte das erwartete Urteil zumindest zunächst keine Auswirkungen haben, da die Schweiz als Drittstaat nicht an EuGH-Urteilen zur Niederlassungsfreiheit partizipiert.

1.3 Italien

Gegenwärtiger Stand der Verhandlungen zwischen der Schweiz und Italien
Im Zentrum der vor kurzem geführten Verhandlungen mit Italien stand die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (im Folgenden das “EU-Zinsbesteuerungsabkommen”). Dieses Abkommen trat am 1. Juli 2005 in Kraft. In den nächsten Monaten werden in diesem Zusammenhang sowie in Bezug auf die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens weitere Treffen zwischen Vertretern der beiden Staaten stattfinden.

Auf der Grundlage der Verhandlungen mit Italien über die Anwendung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens lassen sich hinsichtlich der Auslegung von Artikel 10 zum Informationsaustausch und von Artikel 15 zur Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebüh-

ren zwischen Unternehmen die folgenden wesentlichen Entwicklungen erkennen.

In Artikel 10 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens ist ein Informationsaustausch über Handlungen vorgesehen, die als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen. Die Repräsentanten Italiens vertreten die Auffassung – die von der Schweiz nicht geteilt wird –, Art. 10 solle auch für Erträge gelten, die unter Artikel 15 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens fallen.

Im Zusammenhang mit Artikel 15 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens, gemäss dem – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Befreiung von der Quellensteuer auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften gewährt wird, scheint Italien diese Regelungen mit Bezug auf die EU-Richtlinien auszulegen und anzuwenden. Im Sinne einer allgemeinen Regelung haben sich beide Staaten darauf geeinigt, eine Befreiung im Quellenstaat statt ein Rückerstattungsverfahren vorzusehen. Was die zweijährige Sperrfrist anbelangt, scheint Italien wie die Schweiz die “Denkavit”-Praxis anzuwenden (Richtlinie der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2005, Seite 5). Die Auslegung der “Steuerbefreiung” in den Absätzen 1 und 2 des oben erwähnten Artikels ist nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen.

Bei den Verhandlungen mit Italien ging es auch um das Doppelbesteuerungsabkommen und dessen Bezug zu Artikel 15 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens. Gegenwärtig scheint Italien die Auffassung der Schweiz zu teilen, dass die Vorschriften gegen den Missbrauch gemäss Artikel 23 des Doppelbesteuerungsabkommens für Zahlungen entsprechend Artikel 15 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens nicht gelten sollen. Doch auch diese Frage wird an den nächsten Verhandlungssitzungen Gegenstand von weiteren Gesprächen sein.

1.4 DBA CH-Spanien

Nullsatz auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen im Verhältnis mit Spanien

Mit dem per 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Zinsbesteuerungsabkommen hat sich für die Schweiz grundsätzlich ein Zugang zu den EG-Richtlinien über die Quellensteuerbefreiung von Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen eröffnet.

Im Verhältnis mit wenigen Ländern gelten jedoch spezielle Übergangsbestimmungen. So wurde u. a. von spanischer Seite eine Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz gefordert, damit grenzüberschreitende Dividenden- Zins- oder Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen keiner Quellenbesteuerung unterliegen. Diese Revision des Doppelbesteuerungsabkommens wurde Ende April 2005 unterzeichnet. Die Anwendbarkeit der revidierten Doppelbesteuerungsbestimmungen und der vollständigen Befreiung von der Quellensteuer in Bezug auf die Zinsen und Dividenden im Verhältnis mit Spanien wird voraussichtlich per 1. Januar 2006 möglich sein. In Bezug auf die Lizenzgebühren findet eine Befreiung von der Quellensteuer hingegen frühestens Anwendung auf Zahlungen, die ab dem 1. Juli 2011 geleistet werden. Zunächst bedarf die Anwendbarkeit der vollständigen Befreiung von der Quellensteuer aber noch der Genehmigung durch das spanische und das schweizerische Parlament.

1.5 Bilaterale II

Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

Die Schweiz erlässt seit langem erwartete Richtlinien

Am 15. Juli 2005 erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Richtlinien zur Anwendung von Artikel

15 des zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen Zinsbesteuerungsabkommens (Abkommen Schweiz-EU), das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist¹. In Artikel 15 des Abkommens Schweiz-EU ist die Abschaffung von Quellensteuern auf grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen festgelegt. In dieser Übersicht wird auf die entsprechenden Entwicklungen sowie auf die in der Schweiz zur Ausschüttung gelangenden Dividenden eingegangen. Obwohl im Abkommen Schweiz-EU auch die Abschaffung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren festgelegt ist, gelten die Richtlinien nur für die Quellensteuer auf Schweizer Dividenden. Trotzdem können diese Richtlinien als Hinweise für die Auslegung des gesamten Artikels 15 dienen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien hinsichtlich der verschiedenen Quellensteuern in den EU-Mitgliedstaaten für die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind. Aus diesem Grund führte die *Ernst & Young EU Champions Group* kürzlich eine Umfrage zur Auslegung von Artikel 15 in den 25 EU-Mitgliedstaaten durch. Damit können die Steuerexperten von Ernst & Young den Kunden eine umfassende Analyse von Artikel 15 vorlegen, sowohl für ins Ausland gehende als auch für im Inland zur Auszahlung gelangende Schweizer Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.

Übersicht

Das Abkommen Schweiz-EU räumt der Schweiz unter anderem Regelungen ein, die den Regelungen entsprechen,

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (im Folgenden das "Abkommen Schweiz-EU").

welche in der EG-Richtlinie zum Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften von 1990 enthalten sind². Dies bedeutet, dass Dividendenzahlungen im Quellenstaat nicht besteuert werden, wenn:

- die Muttergesellschaft mindestens zwei Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält und;
- beide Gesellschaften ohne Befreiung der Körperschaftsteuer unterliegen und beide die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen und;
- die eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und die andere Gesellschaft in der Schweiz steuerlich ansässig ist und;
- nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten keine der beiden Gesellschaften in diesem Drittstaat steuerlich ansässig ist.

Diese Regelungen gelten unbeschadet der Anwendung von innerstaatlichen oder auf Abkommen beruhenden Vorschriften zur Verhütung von Betrug und Missbrauch.

Anwendungsbereich

Zunächst ist festzuhalten, dass die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, die für vorteilhaftere steuerliche Regelungen sorgen, weiterhin gültig sind. Mit anderen Worten können sich die Steuerpflichtigen die für sie günstigere Regelung aussuchen – sie haben somit die Wahl zwischen dem Abkommen Schweiz-EU und dem entsprechenden umfassenden Steuerabkommen.

Das Abkommen Schweiz-EU gilt für alle Dividendenzahlungen. Dies ist auch der Fall, wenn die Dividenden auf Reserven beruhen, die eine Schweizer Gesellschaft vor dem 1. Juli 2005 gebildet hat (so genannte „*Alteserven*“). Ausserdem gilt das Abkommen

² Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

Schweiz-EU auch dann, wenn eine Schweizer Gesellschaft zuvor ihre Anteilseigner von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat gewechselt hat und ein Entscheid vorliegt, gemäss dem "Altreserven" dem Quellensteuersatz des vorherigen Abkommens unterliegen.

Definition der Dividenden

Der Begriff "Dividendenzahlungen" ist entsprechend dem Mustersteuerabkommen der OECD unter Berücksichtigung der Definition im Quellenstaat der Dividenden auszulegen. Dazu gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen und Liquidationserlöse.

Steuerdomizil

Es wurde bestätigt, dass das Steuerdomizil unter Anwendung von Artikel 4 des Mustersteuerabkommens der OECD sowie eines entsprechenden umfassenden Steuerabkommens festzulegen ist. Bei einer internationalen Doppelbesteuerung ist daher der Ort des tatsächlichen Managements massgebend.

Direkte Beteiligung von 25%

Die Muttergesellschaft muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft halten. Das Abkommen gilt daher nur für Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften. Laut der ESTV sollte jedoch die Anwendung des Abkommens Schweiz-EU durch die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Partnerschaft nicht gefährdet werden. ***Es steht jedoch noch nicht fest, ob solche zwischengeschaltete, steuerlich transparente Einheiten in einem der beiden Staaten domiziliert sein müssen oder ob auch steuerlich transparente Einheiten in einem Drittland akzeptabel sind.***

Steuerpflicht

Sowohl die Mutter- als auch die Tochtergesellschaft müssen ohne Befreiung der Körperschaftsteuer unterliegen. Es wurde mittlerweile bestätigt, dass die Steuerbefreiung auf der

Grundlage des Erfordernisses der Steuerpflicht nur verweigert wird, wenn eine Gesellschaft entsprechend einer Regelung, die als "Tax Holiday" bezeichnet wird, vollständig oder beinahe vollständig von der Steuer befreit ist. Die Steuerbefreiung sollte dagegen allen anderen nicht steuerbefreiten Schweizer Kapitalgesellschaften gewährt werden, ungeachtet allfälliger für Gesellschaften vorgesehener Steuerbefreiungen, für die sie gemäss den innerstaatlichen Schweizer Bestimmungen oder der behördlichen Praxis die Voraussetzungen erfüllen. Somit sollten alle Gesellschaften, die Steuererleichterungen für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen, für Holdinggesellschaften, für gemischte Gesellschaften oder für Hilfsgesellschaften nutzen, vom Abkommen Schweiz-EU profitieren können.

Direkte Beteiligung während mindestens zwei Jahren

Die Muttergesellschaft muss während mindestens zwei Jahren eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft halten. Es wurde nun bestätigt, dass das Abkommen Schweiz-EU auch dann gilt, wenn zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung die Haltezeit von mindestens zwei Jahren noch nicht erreicht ist. Um die Einhaltung der vorgeschriebenen Haltezeit (massgebend sind die Fälligkeitstermine) in jenen Fällen zu gewährleisten, in denen die Dividendenzahlung vor dem Erreichen der minimalen Haltezeit erfolgt, müssen Schweizer Gesellschaften die Schweizer Quellensteuer entrichten, die normalerweise erhoben worden wäre, wenn kein Abkommen Schweiz-EU bestehen würde (innerstaatlicher Satz der Schweizer Quellensteuer oder im Abkommen festgelegter Satz). Nach Erreichen der minimalen Haltezeit von zwei Jahren wird der entsprechende Betrag von der ESTV auf Ersuchen zurückerstattet.

Bestimmungen zur Verhütung von Missbrauch

Das Abkommen Schweiz-EU gilt unbeschadet der Anwendung von innerstaatlichen oder auf Abkommen beruhenden Vorschriften in der Schweiz und in den EU-Mitgliedstaaten zur Verhütung von Betrug und Missbrauch. Dabei handelt es sich nicht um eine selbständige Klausel zur Verhütung von Missbrauch. Mit dem Abkommen Schweiz-EU wird kein selbständiges, supranationales Konzept zur Verhütung von Missbrauch eingeführt, sondern es wird ein Bezug zur Anwendung bestehender Vorschriften hergestellt. Die Richtlinien beziehen sich auf die folgenden Elemente, ohne dass auf Einzelheiten eingegangen wird: wirtschaftliches Eigentum; Steuerbetrug und betrügerische Reduktion von Quellensteuern; Rechtsmissbrauch.

Verfahren

Für die Gewährung einer Befreiung von der Quellensteuer entsprechend dem Abkommen Schweiz-EU, welche während eines Zeitraums von drei Jahren gültig ist, muss das neue Formular 823C ausgefüllt werden. Für Gesuche um Rückerstattung der Schweizer Quellensteuer – beispielsweise auf Dividendenzahlungen, die vor dem Erreichen der minimalen Haltezeit von zwei Jahren erfolgten – ist das neue Formular 70 zu verwenden.

Vorteile für die Steuerpflichtigen

Auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird vielfach im Quellenstaat eine Quellensteuer erhoben. In der Vergangenheit wurde eine Steuerbefreiung nur unter Anwendung von Bestimmungen in internationalen Steuerabkommen gewährt. Obwohl die Schweiz in ihren Vertragsverhandlungen der letzten Zeit die Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ohne Erhebung von Quellensteuern befürwortete, ist in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz eine nicht wiedererlangbare

Quellensteuer festgelegt. In diesem Zusammenhang erleichtert Artikel 15 des Abkommens Schweiz-EU die grenzüberschreitende Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten. Dies ermöglicht unter Umständen beträchtliche Steuereinsparungen. In bestimmten Fällen wird gegebenenfalls eine konzerninterne Umstrukturierung erforderlich sein, damit von den neuen Vorschriften profitiert werden kann. Auf Grund der vorteilhaften Schweizer Steuerbedingungen halten viele multinationale Unternehmen ihr Eigentum an ausländischen Tochtergesellschaften über in der Schweiz domizilierte Gesellschaften. Artikel 15 des Abkommens Schweiz-EU sollte zur Folge haben, dass auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren keine nicht wiedererlangbare Quellensteuern erhoben werden. Durch die erwähnte Bestimmung werden die Vorteile ausgebaut, die aus der Anwendung der Schweizer Regelung für die Besteuerung von Holdinggesellschaften resultieren (0% Steuern auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen und effektiver Steuersatz von 7,8% auf Nettozinserträgen und Einnahmen aus Lizenzgebühren). Ausserdem wird die Stellung der Schweiz als einer der bevorzugten Standorte für Holdinggesellschaften durch diese Bestimmung noch weiter verbessert. Multinationale Unternehmen, die ihre Investitionen nicht bereits über eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft halten, sollten eine Umstrukturierung ihrer Beteiligungen unter Verwendung einer Schweizer Holdinggesellschaft in Betracht ziehen.

2. Schweiz

2.1 Unternehmenssteuerreform II

Einführung

Der Bundesrat hat Ende Juni 2005 den Gesetzesentwurf und die Botschaft zur

Unternehmenssteuerreform II verabschiedet.

Die Reform sieht folgende wesentliche Änderungen vor (nicht abschliessende Aufzählung):

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Dividendenausschüttungen
2. Gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation
3. Gesetzliche Regelung der Transponierung
4. Gesetzliche Regelung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels
5. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
6. Erleichterungen beim Beteiligungsabzug
7. Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven

Ausgewählte Bereiche werden im folgenden kurz kommentiert:

Teilbesteuerung von Dividenden

Gewinne eines Unternehmens unterliegen auf Stufe Gesellschaft der Gewinnsteuer. Schüttet die Gesellschaft Gewinne an ihre Anteilhaber aus, so werden diese Dividenden auf der Stufe des Aktionärs mit der Einkommenssteuer ein zweites Mal besteuert. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung soll mit der Unternehmenssteuerreform II gemildert werden, nachdem einige Kantone hier schon Schrittmacherdienste geleistet haben.

Bei der direkten Bundessteuer wird mit der Unternehmenssteuerreform II eine Teilbesteuerung der Dividenden eingeführt. Der Anteilhaber, welcher die Anteile im Privatvermögen hält, muss das daraus resultierende Einkommen nur noch zu **80%** anstatt wie bisher zu 100% versteuern. Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen bleiben weiterhin steuerfrei. Werden die Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten, erfolgt die Besteuerung der Erträge aus den Beteiligungsrechten nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes zu 60%. Ebenfalls zu 60% steuerbar sind die Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen aus dem Geschäftsvermögen, wenn die Beteiligungen

mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligung) und wenn sie während mindestens eines Jahres im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren. Wird eine nicht qualifizierte Beteiligung (weniger als 10% des Kapitals einer Gesellschaft) des Geschäftsvermögens veräussert, so ist der daraus fließende Kapitalgewinn nach wie vor zu 100% steuerbar. Von diesen Entlastungen sind die Anteile an Anlagefonds und diesen steuerlich gleichgestellten Organisationsformen ausgeschlossen.

Die Kantone werden gemäss einer Änderung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) angehalten, auf Stufe der Anteilhaber die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilhabern zu mildern. Art und Ausmass der Entlastung bleiben den Kantonen freigestellt. Die Entlastung von 20% bei Dividenden im Privatvermögen wird von Wirtschaftskreisen als ungenügend erachtet. Diese verlangen eine Senkung auf 50%, weil die Reform nur auf diese Weise spürbare Wachstumseffekte hätte und nur so Inhaber von Beteiligungsrechten einen echten Anreiz für den Dividendenbezug hätten.

Gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation

Eine indirekte Teilliquidation liegt gemäss der Rechtssprechung des Bundesgerichts vor, wenn Beteiligungsrechte, die zum Privatvermögen gehören, an eine Person veräussert werden, für welche das Buchwertprinzip (Geschäftsvermögen) gilt, wenn bei der übernommenen Gesellschaft eine Mittelentnahme bzw. eine Substanzverminderung vorgenommen wird und wenn der Verkäufer bei dieser Entnahme der Gesellschaftsmittel, die zur Finanzierung des Kaufpreises dienen, mit dem Käufer zusammenwirkt und weiss oder wissen muss, dass diese Mittel der Gesellschaft nicht wieder

zugeführt werden. Das Bundesgericht hat die Praxis der indirekten Teilliquidation in seiner jüngsten Rechtssprechung noch dadurch verschärft, dass die von den Kantonen oft angewandte Sperrfrist von 5 Jahren für Substanzentnahmen nach dem Verkauf als unbeachtlich erachtet wurde. Danach ist jede nachträgliche Substanzentnahme unbeachtlich des Zeitpunktes schädlich.

Die Praxis der indirekten Teilliquidation soll nun im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II kodifiziert werden. Dabei folgt man neu dem Konzept der „Ersatz-Dividende“. Danach ist der Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten, welche im Privatvermögen gehalten wurden, an einen Erwerber, für dessen Besteuerung das Nennwertprinzip keine Anwendung findet, zu 80% steuerbar, sofern der Verkäufer mit mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt war. Der erzielte Erlös ist bis zur Höhe des Netto-Umlaufvermögens und des nicht betriebsnotwendigen Netto-Anlagevermögens (nach Abzug der Netto-Vorräte und ähnlicher Aktiven sowie einer knapp bemessenen Liquiditätsreserve) in jedem Fall steuerpflichtig, sofern in entsprechendem Mass ausschüttbare Reserven vorhanden sind.

Diese „Ersatz-Dividende“ wird beim Verkäufer besteuert: Verkauft ein privater Aktionär seine Beteiligung von mindestens 20% einer Unternehmung an ein Personenunternehmen oder an eine Gesellschaft, so muss er in dem Ausmass Einkommenssteuern zahlen, in welchem ausschüttbare, nicht betriebsnotwendige Mittel in der veräusserten Gesellschaft vorhanden sind.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine indirekte Teilliquidation vorliegt, werden somit in Zukunft die Eigenschaft und das Verhalten des Verkäufers nicht mehr entscheidend sein. Gemäss der bisher geltenden Bundesgerichtspraxis hing die Frage, ob der Gewinn aus der Veräusserung von Aktien aus dem Privatvermögen als Einkommen besteuert

wird, von der Finanzkraft des Käufers ab. Handelte es sich beim Aktienkäufer um eine natürliche oder um eine vermögende juristische Person, war der Kapitalgewinn steuerfrei. War der Käufer jedoch eine juristische Person, welche den Aktienkauf fremdfinanzieren musste, wurde der realisierte Gewinn ganz oder teilweise der Einkommenssteuer unterstellt. Neu wird auch nicht mehr darauf abgestützt, ob Käufer und Verkäufer die Entreichung der Gesellschaft gemeinsam geplant und durchgeführt haben. In Zukunft wird einzig die Frage, ob das Unternehmen nicht betriebsnotwendiges, ausschüttungsfähiges Nettovermögen aufweist und ob der Veräusserer einen massgeblichen Einfluss auf die Ausschüttungspolitik der betreffenden Gesellschaft hatte, entscheidend sein. Die Wirtschaftsverbände lehnen die geplante Neuregelung in der vorgelegten Form ab. Zum einen wird ein Aktionär mit Anteilsrechten von 20% die Ausschüttungspolitik nur schwerlich beeinflussen können, zum anderen wird die zahlenmässige Festlegung des ausschüttbaren Netto-Umlaufvermögens bzw. Netto-Anlagevermögens mit einem erheblichen und unpraktikablen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Sollte der vorliegende Entwurf Gesetz werden, wird er vorab mittelständische Unternehmer treffen. Allenfalls nur sorgfältige Steuerplanung wird hierbei sicherstellen können, dass der private Verkäufer nach wie vor einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielen können, wie dies das Gesetz in Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) an sich vorsähe.

Gesetzliche Regelung der Transponierung

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtssprechung liegt eine Transponierung vor, wenn eine Person Beteiligungen, welche sie in ihrem Privatvermögen hält, zu einem über deren Nennwert liegenden Wert an eine von ihm beherrschte Gesellschaft überträgt und die übertragende Person dafür An-

teile am Grund- oder Stammkapital und/oder eine Gutschrift/Barzahlung erhält. Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nennwert wird hier nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als steuerbare Dividende qualifiziert, weil der Verkäufer wirtschaftlich mit dem Käufer identisch ist und sich so gar nicht von seiner Beteiligung trennt, sondern sein „Vermögen bloss umschichtet“. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird der Tatbestand der Transponierung gesetzlich geregelt. Die neue Regel sieht vor, dass der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten auf eine Gesellschaft, an welcher der Verkäufer zu mindestens 50% am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, zu 80% steuerbar ist, soweit die Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligungsrechte übersteigt. Der Verkäufer muss demnach die Differenz zwischen der von der Käuferin erhaltenen Gegenleistung (Nennwert neu emittierter Beteiligungsrechte, Bargeld, Forderungen) und dem Nennwert der Beteiligungen im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens versteuern. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Transponierung vorliegt, ist einzig das Kriterium der Beteiligungsquote. Beträgt die Beteiligungsquote des Verkäufers nach der Übertragung mindestens 50% an der erwerbenden Gesellschaft, ist der Tatbestand der Transponierung erfüllt.

Gesetzliche Regelung des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels

Gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei. Steuerbar sind hingegen Kapitalgewinne aus der Veräusserung, Verwertung oder Aufwertung von Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Darunter fallen nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung auch Wertschriftengewinne, sofern der Wertschriftenhandel den Umfang einer privaten Vermögensverwaltung übersteigt. Dieser so genannte gewerbsmässige Wertschriftenhandel wird von der

Unternehmenssteuerreform II ebenfalls erfasst.

Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass Veräusserungsgewinne aus Wertschriften Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darstellen und somit steuerbar sind, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Die Wertschriften wurden mit mindestens 20% Fremdkapital erworben und nicht länger als fünf Jahre im Eigentum des Steuerpflichtigen gehalten, oder der jährliche Verkaufserlös beträgt mindestens CHF 500'000 und das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen wurde mindestens zweimal umgeschlagen.

Bis anhin galt es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtssprechung und einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung in jedem Einzelfall anhand von verschiedenen subjektiven und objektiven Kriterien zu beurteilen, ob private Vermögensverwaltung oder gewerbmässiger Wertschriftenhandel vorliegt. Die Reform will diese Beurteilung mittels den beiden quantifizierbaren Alternativkriterien vereinfachen. Vorab das erste Kriterium wird rasch zu einer Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen führen. Bei der heutigen Volatilität der Aktienmärkte wird es dem Steuerpflichtigen wohl nur schwer zugemutet werden können, während des langen Zeitraumes von 5 Jahren auf seinen Wertschriften "sitzenzubleiben".

Schlusswort

Die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II wird im Winterquartal 2005 in der vorberatenden Kommission WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) beraten. Mit einer Behandlung durch den National- und Ständerat kann voraussichtlich frühestens in der Frühlingssession 2006 gerechnet werden. Auf deren Ergebnisse und Umsetzung darf man gespannt sein.

2.2 Kontrollkommission

Ende 2000 lief die Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen an die

Anforderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ab. Aus diesem Anlass beauftragte Anfang 2002 die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt) die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), einen Bericht zum Stand der Steuerharmonisierung in der Schweiz, der bis 2001 erreicht wurde, vorzulegen. Die SSK beauftragte in der Folge ihre Kommission für Gesetzgebung und Harmonisierung mit den entsprechenden Arbeiten. Gestützt auf deren Bericht wurde im Bereich der Kontrolle der kantonalen Steuergesetze Handlungsbedarf ausgemacht. Am 19. September 2003 beauftragte der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) die KHSt, eine Expertenkommission zur Um- und Durchsetzung der Steuerharmonisierung einzusetzen. Diese hatte den Auftrag, Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen der Harmonisierung der direkten Steuern sowie die rechtlichen Massnahmen und die Infrastruktur zu erarbeiten, die für die Um- und Durchsetzung der formellen Harmonisierung der direkten Steuern zwischen dem Bund und den Kantonen in geteilter Verantwortung nötig sind. Ende Mai 2004 legte die Expertenkommission ihren Bericht vor. Einigkeit bestand hierbei zwischen der Expertenkommission, FDK und KHSt, dass die formelle Steuerharmonisierung einen permanenten Prozess darstellt, der fortzusetzen und weiterzuentwickeln ist. Die Expertenkommission kam zum Schluss, dass die Umsetzung des StHG heute an Grenzen stösst, und dass in der Praxis Aufsichtslücken bestehen, insbesondere im Bereich der Begünstigung von Steuerpflichtigen durch Erlass StHG-widriger Verfügungen. Beanstandet wurde insbesondere, dass in diesen Fällen eine „Kontrolllücke“ besteht, da weder ein kantonales Gericht noch das Bundesgericht – mangels eines Beschwerdeführers – die Vereinbarkeit einer kantonalen Regelung oder Praxis mit dem StHG überprüfen kann, und dass aus diesem Grund die Durch-

setzung des StHG geschwächt und letztlich auch die Gleichheit der Kantone in Frage gestellt wird. Letzten Endes geht es somit um die Zulässigkeit des Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen, die anlässlich der Schaffung des StHG nie beanstandet worden war. Am 13. April 2005 nahm der Bundesrat den Bericht zur Kenntnis und beschloss, diesen in die Vernehmlassung zu schicken. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 15. August 2005. Die Expertenkommission empfiehlt in ihrem Bericht die Schaffung einer Kontrollkommission, die namentlich die Fälle auf ihre Vereinbarkeit mit dem Steuerharmonisierungsgesetz überprüfen können soll, in welchen die kantonale Gesetzgebung oder Praxis für im Kanton steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen vorteilig ist. Diese Kontrollkommission soll (grundsätzlich) eine unabhängige Stellung haben, administrativ aber dem Eidg. Finanzdepartement angegliedert sein. Die fünf bis sieben Sitze dieses „Fachorgans“ werden mit Vertretern von Bund und Kantonen bestellt. Keinen Einsitz sollen indessen die Vertreter der Wirtschaft nehmen können. Das Tätigkeitsfeld der Kontrollkommission ist zweigeteilt: Im nichtstreitigen Verfahren, das auf eigene Initiative oder auf Meldung bestimmter Berechtigter (Bund, Kanton oder der FDK) sowie von Drittkantonen hin in Gang gebracht werden kann, kommt ihr eine Überprüfungsfunktion hinsichtlich generell-abstrakter kantonalen Erlasse oder aber einer darauf gestützten Praxis (Auslegung) auf ihre Vereinbarkeit mit dem StHG zu. Sie soll sich klarerweise nicht mit einzelnen Steuerverfahren beschäftigen, mithin nicht über die Rechtmässigkeit einer Veranlagungsverfügung entscheiden können. Es stellt sich indessen die Frage, wie das im Überprüfungsbereich der kantonalen Praxis ohne direkten Bezug zu einzelnen Steuerverfahren bewerkstelligt werden soll. Die Kontrollkommission hat keine eigenständige Entscheidungskompetenz, sondern muss zuhanden des betroffenen Kantons eine Stellungnahme ausfertigen, die dieser anneh-

men oder ablehnen kann. Dem betroffenen Kanton kommt die Möglichkeit zu, der Kontrollkommission eine einvernehmliche Lösung zur Herstellung eines bundesrechtskonformen Zustandes vorzuschlagen und diese Lösung innert sechs Monaten seit Eröffnung der Stellungnahme umzusetzen. Der Kontrollkommission steht gleichsam das Recht zu, in Bezug auf den Bund und dem betroffenen Kanton, eine im Rahmen des nichtstreitigen Verfahrens ergangene Entscheidung, ins streitige Verfahren vor eine kantonale richterliche Behörde zu ziehen, und von dort allenfalls mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis vor Bundesgericht.

Die harmonisierungsrechtliche Zielsetzung will die Steuerordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden mit Hilfe der mittelbaren Rechtsetzung hinsichtlich der direkten Steuern einander angleichen. Innerhalb bestimmter Grenzen kommt dem Bund das Recht wie auch die Pflicht zu, die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone zu überwachen. Dennoch verbleibt die Umsetzung von Bundesrecht in der Praxis letzten Endes der Verantwortung der kantonalen Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörden überlassen. Insofern ist eine generelle Überprüfung der Verwaltungspraxis aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest kritisch. Dem Bund stehen indessen auf anderer Ebene hinreichend aufsichtsrechtliche Instrumente zur Verfügung, so zum Beispiel der Erlass von Kreis Schreiben, Weisungen, Inspektionen und im Extremfall die Ersatzvornahme. Diese Instrumente wollen sicherstellen, dass die Kantone bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihrem autonomen Wirkungsbereich und insbesondere im Bereich der Rechtsetzung nicht in den Kompetenzbereich des Bundes eingreifen oder den allgemeinen Rahmen des Bundesrechts verletzen.

2.3 Verdeckte Kapitaleinlage - Gewinnsteuer

In einem schon etwas weiter zurückliegenden, wichtigen Entscheid vom 11. März 2002 hat sich das Bundesgericht mit der gewinnsteuerrechtlichen Behandlung einer verdeckten Kapitaleinlage bzw. eines verdeckten Agios befasst. Was die gewinnsteuerlichen Erwägungen des Bundesgerichts betrifft, gibt der Entscheid zu kritischen Überlegungen Anlass.

Sachverhalt

Drei Aktionäre, natürliche Personen, gründeten die Holding AG. Das Aktienkapital der Holding AG von TCHF 100 wurde mittels Sacheinlage in Form einer Beteiligung an einer anderen Aktiengesellschaft liberiert, wobei der formelle Einbringungswert der Beteiligung dem Aktienennwert von TCHF 250 der eingebrachten Beteiligung entsprach (Transponierung / sog. Agio Lösung).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend "ESTV") ermittelte als Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Emissionsabgabe einen Verkehrswert der eingebrachten Beteiligung von TCHF 2'000, wobei der Differenzbetrag von TCHF 1'750 als Gesellschafter-Zuschuss qualifiziert wurde. Daraufhin erhöhte Holding AG den Buchwert der Beteiligung auf TCHF 2'000, wobei der "Aufwertungsbetrag" von TCHF 1'750 einer Aufwertungsreserve gutgeschrieben wurde. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens wurde diese Verbuchung, was die direkte Bundessteuer betrifft, als steuerbarer Aufwertungsgewinn qualifiziert, eine Aufrechnung von TCHF 1'750 vorgenommen und diesen Betrag in der Folge als Unternehmensgewinn besteuert.

Gegen diese Aufrechnung erhob Holding AG erfolglos Einsprache. Die gegen den Einspracheentscheid gerichtete Beschwerde wurde durch das kantonale Verwaltungsgericht mit der Begründung gutgeheissen, dass bei offenkundigen Verstössen gegen zwin-

gendes Handelsrecht eine Pflicht zur Bilanzbereinigung vorliege. Gegen diesen Entscheid erhob die ESTV Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht, welche gutgeheissen wurde.

Erwägungen des Bundesgerichtes

Betreffend die gewinnsteuerlichen Erwägungen führte das Bundesgericht aus, die genehmigte Jahresrechnung der Holding AG sei für die Steuerbehörden aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips verbindlich. Der von der Emissionsabgabe erfasste Aktionärszuschuss sei, was die direkte Bundessteuer betrifft, als verdeckte Kapitaleinlage zu qualifizieren. Dabei sehen die Steuerbehörden grundsätzlich davon ab, eine Unterbewertung der eingebrachten Beteiligung gewinnsteuerwirksam zu korrigieren; sie stützen sich dabei auf den zwischen den Vertragsparteien zivilrechtlich festgelegten Verkaufspreis und lassen die stillen Reserven vorerst noch unbesteuert. Das Bundesgericht setzt sich indes auf den Standpunkt, die Gesellschaft habe sich aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips auch zukünftig bei den einmal gewählten Buchansätzen und somit ihrer Unterbewertung behaften zu lassen. Insbesondere könne sie sich bei einer späteren Realisation der stillen Reserven nicht mit historischen Argumenten gegen die Gewinnverwirklichung und Besteuerung zur Wehr setzen. Die von der Gesellschaft vorgenommene Neugestaltung der Bilanz – Anpassung des Buchwertes an den Verkehrswert der Beteiligung – stehe im Einklang mit den steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätzen. Dadurch habe Holding AG selber die verdeckte Kapitaleinlage zur Besteuerung zugeführt. Ebenso könne es nicht darauf ankommen, ob die in einem späteren Jahr vorgenommene Umbenennung der "Aufwertungsreserve" in "Agio aus Kapitalerhöhung" wirklich einer Korrektur der ursprünglich vorgenommenen Buchungen entsprochen habe.

Bisherige Praxis der ESTV

Nach der vor dem fraglichen höchst-richterlichen Entscheid geltenden Praxis der ESTV kann eine Aktiengesellschaft eine verdeckte Kapitaleinlage eines Privataktionärs in der Steuerbilanz nicht erfolgsneutral offen legen, obwohl dies von der Lehre nahezu einstimmig gefordert wird. Immerhin wird der Gesellschaft gestattet, die verdeckte Kapitaleinlage in der Handelsbilanz jenes Geschäftsjahres, indem sie erfolgte, aufzudecken und den aktivierten Betrag erfolgsneutral den Reserven als Agio zu verbuchen (erfolgsneutrale Aufdeckung eines stillen Agios).

Gewinnsteuerliche Würdigung des BGE vom 11. März 2002

Gemäss DBG 58 Abs. 1 lit. a setzt sich der Reingewinn einer Aktiengesellschaft aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres zusammen, womit der Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz (Massgeblichkeitsprinzip) abgeleitet wird. Jedoch ist das Massgeblichkeitsprinzip nicht absolut zu verstehen, da der massgebliche steuerliche Erfolg einer Aktiengesellschaft dem Saldo der handelsrechtskonformen Erfolgsrechnung, unter Beachtung der steuerlich vorzunehmenden Korrekturen (Bilanzberichtigungen / Bilanzkorrekturen) entspricht. Der steuerlich massgebende Erfolg einer Aktiengesellschaft entspricht generell dem Vermögensstandsgewinn, d.h. der Differenz zwischen dem Eigenkapital der Aktiengesellschaft am Schluss des laufenden und dem Eigenkapital am Schluss des vergangenen Geschäftsjahres. Es gibt indessen Tatbestände, die zwar eine Erhöhung des Vermögensstandsgewinns zur Folge haben, jedoch aus gewinnsteuerlicher Sicht einen erfolgsneutralen Vorgang darstellen. Insbesondere Kapitaleinlagen der Gesellschafter sind erfolgsneutral und nicht Bestandteil des steuerbaren Gewinns. Gemäss DBG 60 lit. a gilt dies auch für Aufgelder und à fonds perdu Leistungen der Gesellschafter. Diese sind im Beteiligungsverhältnis

begründet und nicht das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit; deshalb gehören sie nicht zum steuerbaren Gewinn der Aktiengesellschaft.

Gemäss der in der Lehre grundsätzlich vertretenen Auffassung, sollte das Massgeblichkeitsprinzip mit Bezug auf verdeckte Kapitaleinlagen nicht zur Anwendung kommen. Es ist wirtschaftlich unbestritten, dass eine offene oder verdeckte Kapitaleinlage nicht Bestandteil des Gewinns einer Aktiengesellschaft darstellen kann, da sie nur für den von ihr selber erwirtschafteten Gewinn besteuert werden sollte, wobei auch das in der Bundesverfassung ausdrücklich verankerte Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Steuerliche Korrekturen der Handelsbilanz, die Gewinnaufrechnungen oder -reduktionen zeitigen und die gegen das Massgeblichkeitsprinzip verstossen, sollten nicht nur zulasten sondern auch zugunsten der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft vorgenommen werden können. Verdeckte Kapitaleinlagen aus dem Privatvermögen sollten daher steuerlich zum Verkehrswert bewertet werden.

Die Frage, wann eine verdeckte Kapitaleinlage in der Steuerbilanz erfolgsneutral offen gelegt werden kann, wird von der Lehre widersprüchlich beantwortet. Nach der einen Auffassung sollte die erfolgsneutrale Aufdeckung im Zeitpunkt der Einlage geltend gemacht werden. Zuweilen wird die Auffassung vertreten, wonach sich die Aktiengesellschaft auch in späteren Jahren noch auf die Kapitaleinlagen berufen und die Handelsbilanz ohne Steuerfolgen entsprechend ändern bzw. erfolgsneutral aufdecken kann.

Fazit

Der zitierte Entscheid des Bundesgerichtes ist aus gewinnsteuerlicher Sicht kritisch zu würdigen. Einerseits hat sich das Bundesgericht mit dem Massgeblichkeitsprinzip nur oberflächlich befasst, obwohl es sich im vorliegenden Entscheid um eine Grundsatzfrage der Gewinnbesteuerung handelt. Andererseits verletzt das Urteil das

in der Bundesverfassung verankerte Leistungsfähigkeitsprinzip. Des Weiteren beurteilt das Bundesgericht nicht die Steuerbarkeit von verdeckten Kapitaleinlagen unter dem Gesichtspunkt von DBG 60 lit. a, wonach Kapitaleinlagen einschliesslich Aufgelder und à fonds perdu Leistung keinen steuerbaren Gewinn darstellen. Nicht zuletzt geht das Bundesgericht nicht auf die bis anhin geltende Praxis der ESTV ein.

Was die gewinnsteuerliche Beurteilung des Falls durch das Bundesgericht betrifft, bleibt somit zu hoffen, dass es sich um einen einmaligen Entscheid handelt.

3. MWST

Einheitssteuersatz

Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz hat im August 2005 angekündigt, dass die Schaffung einer vereinfachten Mehrwertsteuer mit einem Einheitssteuersatz für ihn höchste Priorität hat. Durch die Abschaffung aller 25 Ausnahmen von der Mehrwertsteuerpflicht will Bundesrat Merz eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erreichen. Dadurch soll der Einheitsmehrwertsteuersatz tiefer als der heutige Normalsatz zu liegen kommen. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage soll noch in diesem Winter vorgelegt werden.

Entwürfe neuer Publikationen zur Mehrwertsteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, überarbeitet gegenwärtig sämtliche von ihr zur Mehrwertsteuer herausgegebenen Publikationen neu mit dem Ziel, sie vermehrt auf die Bedürfnisse der steuerpflichtigen Personen auszurichten. Der Umfang der Publikationen, welche eine steuerpflichtige Person für die korrekte Handhabung der Mehrwertsteuer in ihrem Geschäftsbereich konsultieren muss, soll reduziert werden. Kleinere und mittlere Unternehmen sollen in Zukunft statt der bisherigen Wegleitung

nur noch einen Leitfaden mit wesentlich geringerem Umfang konsultieren müssen. Als Ergänzung dazu wird es aber weiterhin so genannte Branchenbroschüren geben, in denen zusätzlich noch branchenspezifische Fragen behandelt werden. Insbesondere für Grossunternehmen und für die Steuerberatung soll eine ausführliche Wegleitung geschaffen werden, worin vertiefte Informationen zu allen Bereichen behandelt werden. Die Entwürfe für den Leitfaden – je eine Version für die Abrechnung nach effektiver Methode und eine für die Abrechnung mit Saldosteuersätzen – sind derzeit publiziert unter www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwst-kg/entwuerfe.html.

Für Fragen zu dieser TAX News wenden Sie sich bitte an:

Internationales Steuerrecht:

USA:

Michael A. Nadler
US Tax Desk, Zurich
michael.nadler@ey.com

Deutschland:

Heiko Kubaile
German Tax Desk, Zurich
heiko.kubaile@ch.ey.com
+41 58 286 31 77

Italien:

Claudio Bertini
claudio.bertini@ch.ey.com
+41 58 286 84 20

DBA CH-Spanien:

Barbara Zimmermann
barbara.zimmermann@ch.ey.com
+41 58 286 31 60

Christine von Rotz

christine.vonrotz@ch.ey.com
+41 58 286 31 85

Bilaterale II:

Dr. Markus F. Huber
markus-frank.huber@ch.ey.com
+41 58 286 31 89

Andreas Helbing
andreas.helbing@ch.ey.com
+41 58 286 31 33

Roger Wetli
roger.wetli@ch.ey.com
+41 58 286 44 49

Schweiz:

Unternehmenssteuerreform II:
Walo Stählin
walo.staehlin@ch.ey.com
+41 58 286 64 91

Nicole Meier
nicole.meier@ch.ey.com
+41 58 286 63 15

Kontrollkommission:
Dr. Philipp E. Ziegler
philipp.ziegler@ch.ey.com
+41 58 286 31 99

Verdeckte Kapitaleinlage – Gewinnsteuer:
René Schreiber
rene.schreiber@ch.ey.com
+41 58 286 63 52

Luc Riggerbach
luc.riggerbach@ch.ey.com
+41 58 286 86 32

MWST :

Susanne Gantenbein-Affrunti
susanne.gantenbein@ch.ey.com
+41 58 286 63 44